

Mietbedingungen

Hüttenzauber Alpinchalets

1. Kann der Mieter die vereinbarten Ferien nicht antreten, so hat er dies dem Vermieter möglichst frühzeitig zu melden. Er bleibt aber für den Mietzins haftbar, sofern nicht eine anderweitige gleichwertige Vermietung während der vorgesehenen Mietdauer möglich ist. Wird die vereinbarte Mietdauer nicht voll eingehalten, so ist gleichwohl der ganze Mietzins für die vereinbarte Dauer zu entrichten. Stornierungskosten fallen wie folgt an. Nach Vertragsunterzeichnung bis 4 Wochen vor Anreise 40% des Mietpreises, danach 100% des vereinbarten Mietpreises ohne Endreinigung und Nebenkosten.
2. Mietzeiten regelt der Mietvertrag oder die Buchungsbestätigung. Sollte nichts anderes schriftlich vereinbart sein, hat die Abreise bis 10.00 Uhr am Abreisetag zu erfolgen. Eine Anreise ist erst ab 16:00 Uhr am Anreisetag möglich.
3. Der Vermieter stellt lediglich die Unterkunft für den im Mietvertrag genannten Zeitraum und zu den im Vertrag vereinbarten Bedingungen bereit. Der Mieter ist für seine zeitgerechte Anreise eigenverantwortlich.
4. Der Vermieter kann dem Mieter eine adäquate Ersatzunterkunft (gleicher Qualität) zur Verfügung stellen, wenn dies dem Mieter zumutbar ist, insbesondere wenn die Abweichung geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist. Eine sachliche Rechtfertigung liegt beispielsweise vor, wenn eine Weitervermietung durch unbenutzbar gewordene Räumlichkeiten nicht mehr möglich ist. Sollte die Unbenutzbarkeit der Räumlichkeiten länger als 3 Tage andauern oder eine ordnungsgemäße Wiederherstellung bis kurz vor Anreise des Mieters nicht in Aussicht stehen, ist der Vermieter berechtigt gegen volle Rückzahlung des Mietpreises die Reservierung zu stornieren.
5. Beanstandungen betreffend das Mietobjekt hat der Mieter bei Übernahme desselben anzubringen, andernfalls wird angenommen, dass sich das Objekt samt Inventar in verabredetem, vertragsgemäßem Zustand befunden hat.
6. Der Mieter verpflichtet sich, die von ihm gemieteten Räumlichkeiten samt Inventar vor Schaden zu bewahren und am Schluss der Mietzeit mit allen Schlüsseln und Zubehör laut Inventarliste wieder zu übergeben.
7. Der Mieter haftet dem Vermieter gegenüber für jedem Schaden, den er oder einer seiner Gäste oder sonstigen Personen, die mit Wissen oder Willen des Mieters Leistungen des Vermieters in Anspruch nehmen, verursachen. Dies gilt insbesondere für das Grundstück mit all seinen Bebauungen sowie sämtliches vom Vermieter gestelltes Inventar.
8. Beschädigte oder unbrauchbare Gegenstände müssen in der Weise ersetzt werden, dass dem Vermieter daraus kein Nachteil entsteht.
9. Der Mieter verpflichtet sich ferner, an dem Haus und dem Inventar nichts Nachteiliges vorzunehmen, auch alles irgendwie schadhaft Scheinende oder Schädliche direkt dem Vermieter zu melden und das Mietobjekt weder ganz noch teilweise in Untermiete zu geben. Das heißt, die Wohnung oder das Chalet darf nur von derjenigen Anzahl Personen bewohnt werden, die in der Reservierung angegeben sind.
10. In die Toiletten und die Kanalisation dürfen keine verstopfenden Gegenstände geworfen werden.
11. Für alle Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag gilt der Ort des Mietobjektes als Gerichtsstand. Maßgebend ist österreichisches Recht.
12. Die Räum- und Streupflicht bezüglich des Schnees innerhalb des Grundstückes, übergeht jeweils auf den Mieter. Zur Übergabe des Hauses wird einmal von Seiten des Vermieters geräumt.
13. Der Vermieter haftet nicht für vom Mieter, seinen Gästen oder sonstigen Personen eingebrachte Sachen.